



Balticult – Gesellschaft zur Förderung interregionalen Bildungs- und Kulturaustauschs e. V.

Satzungsauszug

Teilabschrift der Fassung vom 16. 4. 1993

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *Balticult – Gesellschaft zur Förderung interregionalen Bildungs- und Kulturaustauschs*. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung trägt der Verein den Namen *Balticult – Gesellschaft zur Förderung interregionalen Bildungs- und Kulturaustauschs e. V.*
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung interregionalen Bildungs- und Kulturaustauschs in Deutschland und Europa. Hierzu gehören die Förderung von europäischer Jugendhilfe und Familienbildung, von dogmenfreier Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie freiheitlicher Erziehung, die Förderung von Kunst und Kultur, der Heimatpflege und -kunde sowie des Umwelt, Landschafts- und Denkmalschutzes, des weiteren die Förderung der Verbundenheit der europäischen Völker auf der Grundlage internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Bereitschaft zur Völkerverständigung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 52 O. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Betreibung eigener Einrichtungen der Jugend- und Familienbildung, die Durchführung von Projekten im Rahmen des deutsch-europäischen Jugendaustauschs, die Veranstaltung von Seminaren, Tagungen, Colloquien und Konferenzen sowie Kulturtagen im europäischen Kontext verwirklicht. Hierin eingeschlossen sind Bemühungen um länder- bzw. staatenübergreifende Kooperation mit Partnern wie Schulen, Verbänden und freien Initiativen sowie der Jugend- und Familienförderung. Außerdem werden Maßnahmen der qualifizierten Feriengestaltung und der Erwachsenenbildung durchgeführt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.